

„Der Teufel sei ein Jude, sonst hätte er sie geholt.“

Basler Wucherprozesse im Ersten Weltkrieg

Andreas Gehringer*

Einleitung

Zwischen 1916 und 1917 kam es in Basel zu einer Reihe von Strafprozessen, welche unter dem Begriff Wucherprozesse in die Geschichte eingingen. 47 Personen wurden angeklagt, gegen Lebensmittelhandelsgesetze verstossen zu haben, und im Verlauf der Prozesse mit empfindlichen Geldbussen, Gefängnisstrafen oder gar Landesverweisen bestraft. Auffällig an den Prozessen war die überproportionale Vertretung jüdischer Angeklagter vor Gericht: Bei 30 der insgesamt 47 angeklagten Händlerinnen und Händler handelte es sich um Personen mit jüdischem Hintergrund.¹ Entsprechend machten schon damals lokale Zeitungen darauf aufmerksam, dass es sich bei den sogenannten Wucherprozessen viel eher um antisemitische Schauprozesse als um einen ehrlichen Eindämmungsversuch des Lebensmittelwuchers handle.²

Obwohl die Prozesse für eine gewisse Aufregung sorgten, sind sie in der Geschichtsforschung und der Basler Stadtgeschichte noch heute ein weisser Fleck. Entgegen dem damaligen öffentlichen Interesse und dem damit verbundenen Aufschrei, der zumindest das liberale und politisch linke Spektrum der Gesellschaft sowie die Jüdische Gemeinschaft in der Schweiz durchzog, geriet die Angelegenheit rasch in Vergessenheit und wurde nachfolgend nicht mehr weiter aufgegriffen. Einzig Aron Kamis-Müller und Ruth Heinrichs widmeten sich in jüngster Vergangenheit in einem Kapitel beziehungsweise in einem Aufsatz unter anderem den Wucherprozessen und beleuchteten darin jeweils die antisemitische Haltung der Staatsanwaltschaft und die Rolle der Basler Regierung in der Angelegenheit.³ Weder Kamis-Müller noch Heinrichs hatten jedoch in ihren jeweiligen Beiträgen Raum für eine detaillierte Untersuchung. Und wenngleich beide die antisemitische Haltung der Behörden deutlich nachweisen konnten, so blieb die wichtigste Frage unbeantwortet: Hatte die antisemitische Haltung der Behörden tatsächlich einen direkten Einfluss auf die Urteile?

Kamis-Müller und Heinrichs machten beide darauf aufmerksam, dass eine Beantwortung dieser und damit einhergehenden weiteren Fragen eine genauere Untersuchung der Quellenlage voraussetzt. Dies soll in dem vorliegenden Artikel nun geschehen. Allerdings ist vorweg schon darauf hinzuweisen, dass auch hier zu wenig Spielraum und Möglichkeiten offen stehen, um die Wucherprozesse in ihrem verdienten Umfang beleuchten zu können. Der vorliegende Artikel widmet sich daher hauptsächlich den Gerichtsprotokollen. Das heisst, ich werde mich nur punktuell mit den handschriftlichen Minutenprotokollen und vergleichbaren Dokumenten beschäftigen, welche einen noch tieferen Einblick in die Prozesse, sonderlich ihre Dynamik, ihren (emotionalen) Charakter und ihre individuellen Aussagen zulassen.

Im Fokus des Artikels steht der direkte Vergleich der Prozesse und insbesondere der einzelnen Urteile. Es soll darauf geachtet werden, ob es in den jeweiligen Urteilsbegründungen Auffälligkeiten gibt, welche bisherige Annahmen und Darstellungen bestätigen, wonach es sich bei den Wucherprozessen um behördlichen Antisemitismus handelte – oder auch nicht. Dafür werde ich vorab kurz auf die Hintergründe der entsprechenden

* Andreas Gehringer ist Doktorand und Assistent am Lehrstuhl für das Spätmittelalter und italienische Renaissance am Departement Geschichte der Universität Basel.

Der vorliegende Artikel wurde 2014 als Seminararbeit im Rahmen der Veranstaltung *"J'accuse" – über Prozesse in der jüdischen Geschichte* an der Universität Basel verfasst und von Sabina Bossert redaktionell überarbeitet.

¹ Heinrichs, Ruth: Die Israelitische Gemeinde Basel im Ersten Weltkrieg 1914–1918, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 104 (2004), S. 117–156, hier S. 145. – StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, 1917.

² Vgl. u.a. Basler Vorwärts, Jg. 19 (201), 29.8.1914, S. 1.

³ Vgl. Heinrichs, Israelitische Gemeinde Basel. – Kamis-Müller, Aaron: Antisemitismus in der Schweiz 1900–1930. Zürich 1990, S. 76–80.

Lebensmittelverordnungen eingehen. Insbesondere zwei Phänomene werden dabei kurz umrissen, um die Motive und Absichten der Lebensmittelverordnungen zu verstehen: das veränderte Konsumverhalten zu Beginn des 20. Jahrhunderts sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen, welche sich vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges zeigten. Im anschliessenden dritten Kapitel werden dann die Hintergründe der Verordnungen sowie der Beginn der Wucherprozesse geschildert. Im vierten Kapitel folgt ein Fallbeispiel, das exemplarisch für die damaligen Prozesse steht und die Ereignisse im Detail veranschaulicht. Dabei handelt es sich nicht um eine willkürliche Auswahl eines Beispiels, sondern um einen Fall, welcher unter anderem auch das Bundesgericht beschäftigte und in vielerlei Hinsicht wegweisend war für nachfolgende Prozesse. Ausgehend von diesem Fallbeispiel sollen dann zuletzt Analogien, Auffälligkeiten und Argumentationsmuster in den einzelnen Prozessen miteinander verglichen werden.

Historischer Kontext

Wenngleich die Kriegsjahre die ökonomischen Bedingungen in der Schweiz massiv verschärften und desaströse Preissteigerungen mit sich brachten, so beschäftigte die Lebensmitteleuerung die Schweizer Regierung schon seit mehreren Jahren und war nicht erst ein Produkt des Ersten Weltkrieges: Spätestens seit 1906 war die Lebensmitteleuerung ein Thema für die Politik und den Bundesrat. Obwohl die Preise noch nicht in radikaler Weise stiegen, so war dennoch ein bedeutender und konstanter Anstieg zu verzeichnen, der Teile der Bevölkerung nicht nur beunruhigte, sondern auch zunehmend vor finanzielle Herausforderungen stellte. Für die Bevölkerung war diese Entwicklung ungewohnt und neu. Noch 1905 befanden sich die Nahrungsmittelpreise unter dem Niveau von 1880, das heisst dass sich die Bevölkerung über 25 Jahre hinweg an eine konstante Preissenkung gewöhnt hatte, nun aber von einem sprunghaften Anstieg überrascht wurde.⁴

Als Ursache für die Preisentwicklungen wurden von politischer und ökonomischer Seite unterschiedliche Prozesse verantwortlich gemacht. Der Berner Kaufmann Hans Giger führte 1913 in seinem Bericht an den Gemeinderat von Bern vornehmlich das veränderte Konsumverhalten der Bevölkerung sowie veränderte Bedürfnisse in Bezug auf die Zubereitung der Nahrungsmittel an.⁵ Die Entwicklung zu einer Konsumgesellschaft war direkt verknüpft mit den Industrialisierungsprozessen des 19. Jahrhunderts und dem finanziellen und sozialen Aufstieg grosser Bevölkerungsteile. Während der Industriekapitalismus zunehmend die Professionalisierung und Monopolisierung der Produktionsprozesse förderte, generierte er damit auch stetig wachsende Produktionsüberschüsse, die zu einer Vermehrung des Wohlstandes innerhalb der Bevölkerung und einer damit verbunden Konsumzunahme führten. Parallel zum Wohlstand entwickelte sich ein verbessertes Hygienebewusstsein, das, gemeinsam mit den medizinischen Entwicklungen im 19. Jahrhundert, zu einem rasanten Bevölkerungswachstum führte: Zwischen 1870 und 1920 wuchs die Schweizer Bevölkerung von 2,65 Millionen auf 3,9 Millionen Personen an.⁶

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts konnte in den einzelnen Haushalten daher eine Abnahme in den Ausgaben für Nahrungsmittel beobachtet werden womit immer mehr auch Geld für andere Güter oder Dinge wie beispielsweise Kleidung oder Unterhaltung übrig blieb.⁷ Doch auch die Ernährung selbst wurde nicht mehr nur als ein Mittel zum Zweck verstanden. Es wurde nicht mehr gegessen, um den eigenen Hunger zu stillen, „sondern [um] Wunsch und Wille, ein bestimmtes Nahrungsmittel, ein ganz bestimmtes Stück Fleisch, und nur das zu kaufen, zu besitzen, zu essen.“⁸ Nahrungsmittel wurden nicht mehr verzehrt; sie wurden besessen und konsumiert. Das wiederum hatte zur Folge, dass sich gewisse Nahrungsmittel zum Prestigeobjekt etablierten, womit bisherige Marktmechanismen in Bezug auf Angebot und Nachfrage durchgerüttelt wurden: Nicht mehr nur allein der

⁴ BAR E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken.

⁵ Giger, Hans: Die Lebensmitteleuerung und ihre Bekämpfung. Bericht an den Gemeinderat der Stadt Bern zu Händen des Stadtrates. Bern 1913.

⁶ Bevölkerungsentwicklung 1850–1990. Bern 1992, S. 4.

⁷ Vgl. Nonn, Christoph: Die Entdeckung der Konsumenten im Kaiserreich, in: Haupt, Heinz-Gerhard; Torp, Claudius (Hg.): Die Konsumgesellschaft in Deutschland 1890–1990. Ein Handbuch. Frankfurt a.M. 2009, S. 221–231. Hier S. 222.

⁸ Giger: Lebensmitteleuerung und ihre Bekämpfung, S. 8.

Umfang der Nachfrage nach einem Produkt bestimmte den Preis, sondern auch „die Intensität des Wunsches auf Seiten des Käufers“, mit welcher er dieses Produkt besitzen wollte.⁹

Parallel zum veränderten Verhältnis zu gewissen Nahrungsmitteln und Sachwaren etablierten sich neue Formen und Bedürfnisse in Bezug auf die Zubereitung von Nahrungsmitteln. Besonders die Tendenz, Gerichte möglichst rasch und mit geringem (Zeit-) Aufwand zuzubereiten, hatte zu Beginn des 20. Jahrhundert einen Einfluss auf die Preisentwicklung von Nahrungsmitteln. Als eindruckliches Beispiel führte Giger die Entdeckung des kurzen Anbratens von Fleisch an. Wurde bis anhin hauptsächlich Rindfleisch verzehrt, welches während mehrerer Stunden gar gekocht werden musste, so stieg die Nachfrage nach Kalbfleisch, welches sich mittels kurzem Anbraten geniessbar machen liess, sprunghaft an.¹⁰ In der Schweiz führte das zu einem markanten Wandel auf dem Fleischmarkt: Die Nachfrage nach Rindfleisch brach ein und mit ihr der Preis, während die Nachfrage nach Kalbfleisch anstieg, was wiederum die Preise in die Höhe trieb.¹¹

Indem der Bundesrat 1911 als allgemeine Massnahme gegen die Lebensmittelteuerung Zollbestimmungen für die Einführung von Fleisch erleichterte, brach der lokale Markt für Fleischwaren ein. Darunter litten wiederum die hiesigen Landwirte und Fleischproduzenten, welche entweder ihre Produkte nicht verkaufen konnten oder falls doch, dann nur zu stetig sinkenden Verkaufspreisen. Ähnlich erging es den Landwirten mit Gemüse und verwandten Erzeugnissen, welche ebenfalls in grosser Menge importiert wurden.¹²

Trotzdem konnte der Bundesrat der allgemeinen Lebensmittelteuerung nicht Herr werden. Während Landwirte sich in regelmässigen Abständen beim Bundesrat über die Richtlinien zum Import und die Zollbestimmungen beschwerten, da sie selbst immer weniger verdienten,¹³ stiegen die Preise dennoch weiter an. Vereinzelte Produkte erfuhren zwischen 1910 und 1911 gar eine Preissteigerung von bis zu 500 Prozent.¹⁴ In einem Antrag an den Bundesrat vom November 1911 rechnete die Basler Regierung aus, dass eine vierköpfige Familie täglich 38 Rappen mehr auszugeben hätte als noch vor acht Jahren, nämlich 2,18 Franken – eine Steigerung von 22%.¹⁵

Wie bereits erwähnt, hatte sich die Bevölkerung in den vergangenen drei Jahrzehnten an eine konstante Preisminderung gewöhnt. Als dann wirtschaftliche Herausforderungen und verändertes Konsumverhalten den Lebensmittelmarkt ab 1906 zunehmend hemmten und 1910 anhaltend schlechtes Wetter in Europa die Getreideernten beeinträchtigte, stiegen erstmals seit drei Jahrzehnten die Lebensmittelpreise sprunghaft an. Für die sich rasch vermehrende Bevölkerung ein unerwartetes und beinahe unbekanntes Phänomen, das zwangsläufig nach einem Schuldigen verlangte.

Dieser wurde vornehmlich im Spekulant vermutet, welcher sich auf Kosten der Bevölkerung bereichern würden. Als im Juli 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, war die Bevölkerung zusätzlich beunruhigt, zumal der Import von – verglichen mit inländischer Ware – günstiger Ware in Gefahr geriet. Der öffentliche und zunehmend auch politische Diskurs fokussierte sich entsprechend auf sogenannte Kriegsgewinnler, sprich Spekulanten, welche von den politischen und ökonomischen Wirren angeblich profitierten und dies in der Regel auf Kosten der Allgemeinheit. Auf politischer Ebene wurden daher schon bald erste Massnahmen getroffen. Damit zum Beispiel

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., S. 9.

¹¹ Interessant an dieser Angelegenheit und möglicherweise eine eigene Untersuchung wert wäre ferner die Reaktion des Bundesrates auf diese Entwicklung. Dieser sah in den veränderten Zubereitungsformen auch ein mögliches Gesundheitsrisiko, wonach die Bevölkerung sich mangelhaft ernähren würde. Da besonders für ärmere Familien das kurze Anbraten lukrativ war (wenngleich das Kalbfleisch zwar teurer war, sparte sich die Familie die immensen Gaskosten, welche durch das mehrstündige Sieden anfielen), befürchtete die Regierung, dass besonders die Armen von Mangelernährung betroffen sein könnten. Um dem entgegenzuwirken begann der Staat den Einkauf von Meeresfisch zu fördern. Dieser entsprach den neuen Bedürfnissen: Er musste nur kurz angebraten werden, versprach aber aufgrund seines Vitamingehalts eine gesunde Ernährung. Um der Bevölkerung den Fisch schmackhaft zu machen, organisierten die einzelnen Kantone zahlreiche Kochkurse für Hausfrauen, in welchen unentgeltlich die Zubereitung von Meeresfischen erlernt werden konnte. Zeitgleich wurden sogenannte Kochkisten auf den Markt gebracht, welche das Sieden ohne ständige Wärmezufuhr, sprich ohne die Verwendung von teurem Gas, ermöglichen sollten. Ebenfalls wurde erstmals die Forderung laut, dass Kochen an der Volksschule unterrichtet werden sollte, um so die Bevölkerung (respektive die Frauen) für unterschiedliche Kochweisen, Menüs und Zubereitungsarten zu sensibilisieren. Vgl. u.a. Giger: Lebensmittelteuerung und ihre Bekämpfung.

¹² Vgl. BAR, E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

künftig keine Waren mehr via Schweizer Händler von der Entente an die Zentralmächte gelangen konnten (und umgekehrt), kontrollierten ab 1915 die SSS (*Société Suisse de Surveillance Économique*, eine privatrechtliche Organisation zur Überwachung des Warenverkehrs) und die deutsche Treuhandstelle die Schweizer Ein- und Ausfuhr.¹⁶ So sollte unter anderem die Ausfuhr von Gütern und Produkten verhindert beziehungsweise gesteuert werden, welche auf dem inländischen Markt selbst benötigt wurden. Allerdings vertraten beide Stellen hauptsächlich die Interessen und Forderungen der Mittelmächte und der Entente, womit die Schweiz gewissermassen ihre Souveränität über den Aussenhandel einbüsste.¹⁷

Als Folge dieser Entwicklung standen zahlreiche Händler vor mitunter desaströsen Herausforderungen. Einerseits führten bereits das erwähnte veränderte Konsumverhalten und die ökonomischen Prozesse zu einer starken Veränderung in Bezug auf Nachfrage und Verfügbarkeit unterschiedlichster Produkte. Andererseits hatten die Kriegswirren, die Kontingentierung und der (politische) Eingriff in den Markt zur Folge, dass diverse Produkte nicht mehr verfügbar waren. Entsprechend mussten sich Händler und Kaufleute neu orientieren oder neue Wege beschreiten, um sich ihren Lebensunterhalt weiterhin sichern zu können. Just aber diese Flexibilität wurde von der Öffentlichkeit mit Argwohn beobachtet, indem man sich als Kriegsgewinnler verdächtig machte, der aus dem Elend Anderer Profit schlug, mitunter das Elend sogar eigenhändig herbeiführte oder aber zumindest teilweise mit zu verantworten hatte.

Von der Verordnung zur Anklage

Diese beschriebenen Umstände, Entwicklungen und Missstände führten in den einzelnen Regionen, Instanzen und Haushalten zunehmend zu Unmut und dem Wunsch nach raschen Lösungen. In zahlreichen Eingaben von Kantonsregierungen, Gemeindebehörden und Privaten an den Bundesrat wurden konkrete Massnahmen verlangt, um längerfristig den negativen wirtschaftlichen Prozessen sowie der Verteuerung verschiedenster Produkte, vor allem von Nahrungsmitteln, entgegenzuwirken. Als besonders störend wurde dabei erachtet, dass die wirtschaftliche und politische Situation von „Händlern ausgenutzt wird, und für Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens Preise gefordert werden, die zu den Beträgen, die die Betroffenen selbst beim Ankauf haben bezahlen müssen, in keinem Verhältnis stehen.“¹⁸ Ferner würden von Händlern „Nahrungsmittel in Mengen aufgespeichert“, um dadurch eine künstliche Verknappung zu erzeugen und entsprechend die Verkaufspreise in die Höhe zu treiben.¹⁹ In Teilen der Bevölkerung herrschte der Eindruck, dass die schlechte wirtschaftliche Situation sowie der Kriegsausbruch das spekulative Geschäft mit Mangelware oder existenziellen Produkten förderte und sogenannte Kriegsgewinnler auf den Plan rief, die aus der Misere der Bevölkerung Profit schlagen würden.²⁰ Der öffentliche Fokus richtete sich dabei nicht nur auf Einzelpersonen und Händler, sondern besonders auf Händlerringe, welche in gemeinsamer Absprache die Teuerung und somit den Ruin der Gesellschaft vorantreiben würden.

Der Bundesrat reagierte in der Folge am 10. August 1914, also schon kurz nach Kriegsbeginn, mit einer „Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen“.²¹ Ob der Bundesrat darunter ein effizientes Mittel verstand oder es vielmehr als Mittel zur kurzfristigen Beruhigung der Bevölkerung betrachtete, lässt sich nur vermuten. Allerdings blieb der Bundesrat den Behörden und der Bevölkerung eine genaue Interpretation seiner Verordnung schuldig. So führte er beispielsweise lediglich aus, dass er in seiner Verordnung in erster Linie an Nahrungsmittel für Menschen und Tiere denken würde, sowie an „Sachen, die zur Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln dienen.“²² Zwar fügte er die vage Ausführung bei, wonach unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Dinge wie Beleuchtungs- und Heizungsstoffe sowie

¹⁶ Vgl. Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 143.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ BBl., 10.8.1914, S. 40.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 143. – Arnold, Emil: Generalstreik in der Schweiz 1918. Erlebtes und Erstrebtes. Basel 1967, S. 3.

²¹ BBl., 10.8.1914, S. 40.

²² Ebd., S. 40f.

Heilmittel und „Sachen, die zur Herstellung solcher verwendet werden usw.“ zu verstehen seien.²³ Was aber unter das angefügte „usw.“ fiel, welche weiteren Produkte es einschloss – beziehungsweise eben nicht einschloss –, blieb offen und sollte künftig die Gerichte vor einige Rätsel und Probleme stellen. Nicht unter die Verordnung fielen hingegen unentbehrliche Gegenstände und Genussmittel.

Die für die vorliegende Untersuchung relevanten Teile der Verordnung vom 10. August lesen sich im Detail wie folgt:

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat am 10. August 1914 [...] eine Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erlassen hat [...]

1. Sie stellt zunächst den Wucher mit Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen unter Strafe (Art. 1). [...]

Der Wucher mit Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Bedarfsgegenständen macht sich in der Hauptsache in drei Richtungen geltend:

a. Wenn die Forderung eines erhöhten Preises darauf zurückgeführt werden muss, dass die Bezugsquellen des Verkäufers teurer geworden sind, so lässt sich gegen den von ihm gemachten verhältnismässigen Aufschlag nichts einwenden. Wenn aber das gewöhnliche Verhältnis des Einkaufspreises zum Verkaufspreis überschritten wird, wenn der Verkäufer so aus dem Umstande Nutzen ziehen will, dass die Ware, die er gekauft hatte, und die er nunmehr verkauft oder verkaufen möchte, seltener geworden ist, dann liegt Wucher vor. Durch die Verordnung wird daher unter Strafe gestellt, wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrlichen Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt.

b. Besonders gefährlich sind zur Zeit die Ring- und Trustbildungen, die für Nahrungsmittel und andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preissteigerungen herbeizuführen suchen. Der Bundesrat hat sich deshalb veranlasst gesehen, schon die Teilnahme an Verabredungen und Verbindungen zu diesem Zwecke, also eine blossere Vorbereitungshandlung zum Wucher, unter die Wucherstrafe zu stellen.

c. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer, in der Absicht aus einer Preissteigerung einen geschäftlichen Gewinn zu ziehen, im Inlande Einkäufe von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen macht, die seine gewöhnlichen Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnisse erheblich übersteigen.²⁴

Wie schon angesprochen hinterlässt die Verordnung diverse Fragezeichen in Bezug auf die inhaltliche Deutung und Interpretation, indem der Text mit Unmengen ausdruckschwacher und schwammiger Begriffe operiert. Ferner fällt auf, dass Art. 1a und 1c ausdrücklich darauf hinweisen, dass die blossere Absicht des Verstosses gegen die Verordnung bereits strafbar ist – ohne dass es zu einer tatsächlich strafbaren Handlung kommen muss. Wer beispielsweise für eine Ware einen zu hohen Preis fordert, verstösst bereits mit der blosseren Forderung gegen Art. 1a, unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Transaktion zu diesen Bedingungen kam oder nicht. Ähnlich verhält es sich mit Art 1c. Selbst wenn der vermeintliche Täter oder die vermeintliche Täterin durch das Handeln keine Preissteigerung erzeugen konnte (und vielleicht auch gar nicht wollte), so reichte die vermeintliche Absicht, eine solche zu erzielen, bereits zur Bestrafung. Zwar musste eine gewinnsüchtige Absicht nachgewiesen werden, allerdings ergab sich der Beweis hierfür – wie wir weiter unten noch im Detail sehen werden – in der Regel durch die Handlung selbst: So wurde das Aufkaufen von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, welche das gewöhnliche Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnis erheblich überstieg, vor Gericht bereits als gewinnsüchtiges Treiben interpretiert. Die Devise *in dubio pro reo* wurde ausser Kraft gesetzt, indem Zweifel prinzipiell ausgeschlossen wurden.

Ein weiteres Fragezeichen hinterlässt die Formulierung „wer [...] Einkäufe [...] macht, die seine gewöhnlichen Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnisse erheblich übersteigen.“²⁵ Zum einen unterliess der Bundesrat eine Konkretisierung darüber, was einem gewöhnlichen Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnis entspricht. Zum anderen überliess er es den Gerichten, wie „erheblich“ zu interpretieren sei beziehungsweise ab wann von „erheblich“ gesprochen werden darf. Was das Geschäfts- und Haushaltsbedürfnis betrifft, so interpretierten es die Gerichte in den folgenden Prozessen dahingehend, dass es Händlern während der Kriegszeit untersagt war, mit Waren zu handeln, welche sie nicht bereits vor Kriegsbeginn gehandelt hatten. Somit wurde es einem bisherigen Seifenhändler zum Beispiel unmöglich gemacht, sein Geschäft nach 1914 auf Butter zu konzentrieren, wenn er nicht schon vor 1914 über einen signifikanten Zeitraum hinweg mit Butter gehandelt hatte. In Bezug auf den

²³ Ebd., S. 41.

²⁴ Ebd., S. 43.

²⁵ Ebd.

„erheblichen“ Gewinn orientierte sich das Gericht hingegen in der Regel an den Gewinnmargen der Grosshändler und den Angaben von sogenannten Experten.

Alles in allem kann festgehalten werden, dass die Verordnung überaus vage und undeutlich formuliert war. Diesem Umstand mag es geschuldet sein, dass es im Anschluss an den Erlass der Verordnung nur sehr zögerlich zu Anklagen kam: „Die Unschärfe der Verordnung führte zunächst zu einem Stillhalten der kantonalen Strafverfolgungsbehörden, denn die Verordnung definierte weder die Höhe eines unrechtmässigen Gewinns, noch den Umfang von Hortungen und gab auch keinen Hinweis, bei welchem Handelsgeschäft ein Preistreiberring vorlag.“²⁶ Der erwähnten Unschärfe war sich der Bundesrat offenbar bewusst. Nur zwei Jahre später sah er sich daher zu einer engeren Auslegung der Verordnung gezwungen und änderte respektive ergänzte sie mittels eines Bundesratsbeschlusses am 18. April 1916 folgendermassen:

Mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Franken oder mit Busse allein wird bestraft:

- a. wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt.
- b. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, welche die Erzielung solcher Preise zum Zwecke hat,
- c. wer Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft, um sie, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsmässigen Verwendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen,
- d. wer Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu Preisen, die den inländischen Marktpreis oder den Einfuhrpreis wesentlich übersteigen, aufkauft,
- e. wer mit einem Ausfuhrverbot belegte Gegenstände mit der unrichtigen Angabe zum Kaufe anbietet, es sei für diese eine Ausfuhrbewilligung erteilt.²⁷

Wenngleich die Formulierungen noch immer überaus vage blieben und den Gerichten in der Auslegung der Verordnung viel Interpretationsspielraum blieb, so kam nun doch ein erstes Bewusstsein zur Konkretisierung zum Ausdruck. Allerdings schien noch immer Unklarheit darüber zu bestehen, welche Kompetenzen den einzelnen Kantonen in Bezug auf den Lebensmittelwucher eingeräumt wurden und welche Mittel ihnen zur Bekämpfung allfälliger Verstösse zur Verfügung standen. In einem weiteren Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1916 versuchte der Bundesrat auch hierüber etwas mehr Klarheit zu schaffen.²⁸ Allerdings führte auch dies nicht zum gewünschten Erfolg; noch immer gingen die einzelnen Kantone sehr zaghaft mit Anklagen gegen vermeintliche Lebensmittelwucherer vor und auch im Kanton Basel-Stadt regte sich noch nichts. Im November 1916 kam es deswegen zwischen dem Basler Regierungsrat, dem damaligen Untersuchungsrichter Carl Ludwig, dem Staatsanwalt Paul Siegfried und dem Bundesrat zu einem direkten Gespräch.²⁹ Dieses Gespräch war nach Auffassung Heinrichs der Auslöser für die folgende Welle an Anklagen gegen vermeintliche Nahrungsmittelwucherer:³⁰ Zwischen November 1916 und November 1917 wurden insgesamt 188 Personen des Lebensmittelwuchers beschuldigt; 47 mussten sich letztlich vor Gericht verantworten, während bei allen anderen die Anklage fallen gelassen wurde.³¹

²⁶ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

²⁷ BAR, E4110A#1000/1801#455*, Lebensmittelwucher-Bekämpfung.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 144.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd. – StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, 1917. – Bei den 47 Angeklagten handelte es sich um folgende Personen: Emil Abt, Marcel Bernheim, Moritz Bloch-Hirstel, Fritz Born, Alter Pinkus Brüks, David Brunschwig, Gaston Brunschwig, August Clar, Abraham (Jules) Dreher, Albert Dreyfuss, Leopold Erlanger, Emil Fischer, Jacques Fromer-Gintzburger, Friedrich Futterer, Salomon Ginzburger, Fritz Rudolf Haefeli, Wilhelm Haubensack, Ernesto Häusler, Jakob Horowitz, Eisel Hut, Richard Kläiber, Joseph Leber, Jakob Lieblisch, Walter Pleuler, Traugott Ramp, Gustav Ritter, Sylvain Rueff, Hermann Schimansky, Moritz Schimansky, Abraham Schmierer, Karl Schopfer, Lazzaro Schottland, Ernst Settelen, Emil Suter, Jakob Tennenbaum, Bernhard Tennenbaum, Lipmann Tennenbaum, Johanna Tennenbaum, Karl Vorderauer, Ernst Wagemann, Lemel (Buchmann) Weinmann, Chaskel Weinmann, Rebekka (Buchmann) Weinmann, Maurice Weyl, Eugen Zimmermann und Arthur Zivy.

Der Fall Jakob Lieblich³²

Am 25. September 1916 wurde der damals 40-jährige Jakob Lieblich zusammen mit Walter Pleuler des Lebensmittelwuchers angeklagt. Lieblich war ein verheirateter Kaufmann und Jude, stammte ursprünglich aus dem elsässischen Strassburg, lebte aber in Basel und leitete hier eine seit 1910 bestehende Eierhandlung. Daneben handelte er gelegentlich auch mit Butter, allerdings war dieses Geschäft aufgrund des Ersten Weltkrieges und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen und Einschränkungen lahm gelegt worden. Nicht zuletzt deshalb sah sich Lieblich gemäss eigener Aussagen gezwungen, sich nach neuen Handelsmöglichkeiten umzusehen, welche ihm den gelegentlichen Butterhandel ersetzen konnten.

Der 32-jährige Walter Pleuler hingegen war als Inhaber einer Fettimportfirma schon seit mehreren Jahren auf den expliziten Handel mit Fettwaren spezialisiert. Am 15. November bot er Lieblich eine Ladung Schweineschmalz von 10'012,5 kg zu einem Preis von 210 Franken pro hundert Kilogramm an. Selbst hatte er dafür zuvor 181,50 Franken bezahlt, womit ihm der Handel gemäss eigenen Angaben einen Gewinn von 2'850 Franken einbrachte. Lieblich konnte die gesamte Menge des Schweinefetts noch am gleichen Tag an die Gebrüder Buchwalter in Bern zu 220 Franken pro hundert Kilogramm weiter verkaufen, womit sich dessen Bruttogewinn auf tausend Franken belief. In einer langen Reihe von Weiterverkäufen gelang das Fett kurzzeitig nach Deutschland, zurück in die Schweiz und dann endgültig ins Ausland: So verkauften die Gebrüder Buchwalter das Schmalz am 11. Dezember 1915 an Munziger & Co. aus Zürich, diese am 15. Dezember an Jacques Granzl, ebenfalls in Zürich, und jener gleichentags weiter an Johann Arlt in Chemnitz, Deutschland. Arlt brachte am 14. Februar 1916 das Schweineschmalz wieder in die Schweiz, indem er es an Walter Radbruch in Bern verkaufte, welcher es ebenfalls weiterverkaufte, nämlich an Max Sander in Bern. Zuletzt verkaufte Sander am 26. April weiter an Winzeler Ott Co., auch in Bern, welcher es schliesslich ins Ausland absetzte und worauf sich die Spur verlief. Bei jedem Verkauf wurde der Preis weiter erhöht und ein finanzieller Gewinn erzielt.

Lieblich selbst hatte keinen Einfluss darauf, was die Gebrüder Buchwalter mit dem Fett anstellten. Vor Gericht gab er sich jedoch insofern widersprüchlich, als er erst behauptete, die Ware ohne bevorstehendes verbindliches Angebot, also auf eigenes Risiko, gekauft zu haben. Später jedoch argumentierte er dahingehend, auf Anordnung der Gebrüder Buchwalter das Schweinefett gekauft zu haben. Diese hätten ihn damit beauftragt und ihm vorab einen Kaufpreis von 220 Franken auf hundert Kilo garantiert. Dass für Schweinefett zu diesem Zeitpunkt ein Ausfuhrverbot bestand, wusste er, allerdings sollte ihn das nicht weiter beunruhigen, da das Fett gemäss dem jüdischen Brüderpaar Buchwalter für Detailhändler in der Region Bern bestimmt war. Tatsächlich verkauften diese das Fett auch innerhalb der Schweiz. Erst der Käufer ihres Käufers brachte das Fett nach Deutschland, bevor es wieder in die Schweiz zurückverkauft wurde. Die Gebrüder Buchwalter konnten mit dem Verkauf an Munzinger & Co. einen beachtlichen Gewinn erzielen, weshalb sie Lieblich zusätzlich zum Kaufpreis nachträglich nochmals 1'823,10 Franken erstatteten, um ihn so an ihrem Gewinn teilhaben zu lassen. Lieblich bedankte sich im Gegenzug damit, dass er ihnen seinen eigenen Aufschlag von zehn Franken pro hundert Kilo wieder vergütete beziehungsweise von diesen 1'823,10 Franken abziehen liess.

In Anlehnung an Artikel 1a der Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1914 beschuldigte die Staatsanwaltschaft Basel Pleuler eines unüblich hohen Geschäftsgewinns, den er mit dem Verkauf an Lieblich erzielt hätte. Lieblich beschuldigte sie hingegen des Verstosses gegen Artikel 1c, da dieser kein gewöhnliches Geschäftsbedürfnis für Schweineschmalz nachweisen könne, weil er bisher noch nie damit gehandelt hatte. Gemäss Auffassung der Staatsanwaltschaft war Lieblich nicht befugt, nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges mit anderen Waren zu handeln, als ausschliesslich mit Eiern und Butter, wie er dies bisher schon getan hatte.

Bereits der Vorwurf des unüblichen Geschäftsgewinns stellte das Gericht vor ein erstes Problem. Wie es im Urteil selbst ausführte, war die entscheidende Frage, ab wann von einem solchen zu reden sei, beziehungsweise inwiefern die Verordnung zu interpretieren sei. Das Gericht gab zu bedenken, dass Begrifflichkeiten wie „üblicher Geschäftsgewinn“ zumindest im Handel sehr schwankend und überaus schwierig zu definieren seien. Es verwies

³² StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1859–1868. – StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 455–461. – BGE 34 I, S. 130–138.

daher auf den ähnlichen Fall gegen Jacques Fromer-Gintzbürger.³³ Dieser aus der Türkei stammende, jedoch in Basel niedergelassene Reisende hatte zwischen Juni und August 1916 mit Speiseöl gehandelt und dabei einen Bruttogewinn von etwa 45 Prozent gemacht. Schon damals stellten die Richter fest, dass die bundesrätliche Verordnung keine allgemeingültige Definition eines „unüblichen Gewinns“ zuliesse und dementsprechend von Fall zu Fall durch den Richter neu zu beurteilen sei. Im Fall Fromer-Gintzbürger wurde entschieden, dass er aufgrund seiner Umstände als Händler und Vertreter – der seine Kunden persönlich aufsuchen müsse und vielfach auf Kredit verkaufe – oft mit finanziellen Verlusten bei gleichzeitig hohen Spesen zu kämpfen habe und dementsprechend ein Zuschlag von 15 bis maximal 20 Prozent vertretbar sei. Weiter lag der im Detailhandel übliche Nettogewinn für Speiseöl gemäss Experten bei etwa zehn Prozent, womit sich Fromer-Gintzbürgers Nettogewinn von 25 Prozent (45 Prozent abzüglich des erlaubten Zuschlags von 20 Prozent) noch immer weit über dem „üblichen Gewinn“ befand. Fromer-Gintzbürger wurde dementsprechend am 27. November 1916 zu einer Busse von 100 Franken verurteilt.³⁴

In Bezug auf diesen Fall wurde nun auch gegen Pleuler ein Experte zu Rate gezogen und nach den üblichen Gewinnmargen befragt. Dieser kam – gemeinsam mit einem zusätzlichen Experten der Verteidigung selbst – auf gewöhnliche Gewinneinnahmen von vier bis fünf Prozent für derartige Geschäfte. Pleulers Gewinn betrug allerdings mehr als 15 Prozent. Zusätzlich entschied das Gericht, dass der Begriff Gewinn gemäss Verordnung als Bruttogewinn zu verstehen sei und Unkosten oder Spesen, welche im Rahmen des Handels getätigt werden mussten, nicht zwingend abgezogen werden könnten. Dies insbesondere als es sich hierbei um ein Spekulationsgeschäft handle, was den Fall von jenem von Fromer-Gintzbürger in dieser Hinsicht unterschied. In Anbetracht der Umstände veranschlagte das Gericht den maximal zulässigen Gewinn auf zehn Prozent und legte einen Verkaufspreis von höchstens 200 Franken pro hundert Kilogramm fest. Alles was darüber hinaus gehe sei als unüblicher Gewinnertrag zu verstehen und dementsprechend zu ahnden. Pleuler wurde letztlich zu einer Busse von 1'200 Franken verurteilt, beziehungsweise 240 Tagen Gefängnis, sollte er die Busse nicht innerhalb von drei Monaten begleichen. Zudem wurde ihm eine Urteilsgebühr von 150 Franken auferlegt und er hatte einen Viertel der Prozesskosten zu tragen.

Die Vorwürfe gegen Liebligh wogen schwerer und so hatte er auch eine empfindlichere Strafe zu befürchten. Gemäss strafrichterlicher Auffassung von Artikel 1c der Verordnung war es Händlern seit 1914 verboten, mit Gütern und Waren zu handeln, welche die gewöhnlichen Geschäftsbedürfnisse erheblich überstiegen. Unter gewöhnlichen Geschäftsbedürfnissen wurden gemäss Staatsanwaltschaft Basel Geschäfte verstanden, wie sie bisher in aller Regel stattfanden. Somit war es für Händler de facto unmöglich, sich während des Ersten Weltkrieges auf neue Produkte zu konzentrieren, wenn sie diese nicht schon vor dem Krieg gehandelt hatten. Für Liebligh bedeutete dies konkret, dass ihm der Handel mit Fetten untersagt war. Während des Prozesses argumentierten Liebligh und seine Verteidigung, dass er zuvor bereits mit Butter gehandelt hatte, dessen Handel jedoch zum Erliegen kam und Schweinefett immerhin ein verwandtes Produkt sei. Es sei insofern nur nachvollziehbar, dass er sein Geschäft auf Fette verlegen musste, wenn doch der Handel mit Butter unmöglich war, gleichzeitig aber sachähnliche Produkte zur Verfügung standen. Dem widersprachen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht. Auch hier wurde wieder auf einen anderen Wucherfall verwiesen:

Am 20. November 1916 wurde der 38 jährige Emil Abt,³⁵ ein lediger jüdischer Basler Kaufmann, ursprünglich aus Bretzwil (BL), wegen Lebensmittelwucher verurteilt und mit einer Woche Gefängnis sowie mit einer Geldstrafe von 2'000 Franken gebüsst. Abt hatte im Dezember 1915 von Karl Volderauer zehn Tonnen Kokosbutter zu 2,55 Franken das Kilogramm gekauft. Nachdem er sich erfolglos um eine Ausfuhrgenehmigung für die Ware bemüht hatte, verkaufte er es letztlich im Januar 1916 zurück an Volderauer, nun zu einem Preis von 2,70 Franken pro Kilogramm. Da er bereits früher schon mit Öl und Seife gehandelt hatte, ging er davon aus, nicht gegen die bundesrätlichen Verordnungen zu verstossen. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sahen es jedoch anders. Sie argumentierten, dass er lediglich in den Jahren 1908 und 1910 kurzzeitig mit Ölen gehandelt hatte und sich seither hauptsächlich mit Holz- und Elfenbeinhandel den Unterhalt verdiente. Es wurde davon ausgegangen, dass,

³³ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1793–1797.

³⁴ Ebd., S. 1797.

³⁵ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1743–1755.

aufgrund der grossen Zeitspanne, Abt über keinen Kunden- beziehungsweise Abnehmerkreis für Nahrungsmittel, worunter auch Kokosbutter fiel, verfügen konnte. Dementsprechend überstieg sein Handel mit Fetten sein gewöhnliches Geschäftsbedürfnis gemäss Artikel 1c.

In Anlehnung an das Urteil gegen Abt gab das Gericht in der Sache gegen Liebliich zu Protokoll, dass „ein Geschäftsbedürfnis im Sinne der Verordnung nur für Artikel zugestanden werden, die schon vor Krieg geführt wurden, das heisst, für deren Vertrieb ein Kundenkreis besteht.“³⁶ Da Liebliich bisher aber noch nie mit Schweineschmalz gehandelt hatte, verfüge er über keine entsprechende Kundschaft und konnte somit auch kein Geschäftsbedürfnis geltend machen. Des Weiteren bestritt das Gericht, dass zwischen Butter und Schweineschmalz eine Verwandtschaft bestand; die Verschiedenartigkeit dieser beiden Produkte sei regelrecht „in die Augen springend“.³⁷ Zwar sprach es sein Verständnis darüber aus, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage und des Krieges zahlreiche Händler Einschnitte in ihren Geschäften hinnehmen mussten und sich daher nach neuen Verdiensten umsehen wollten. Allerdings seien die privaten Interessen jener der Allgemeinheit unterzuordnen und die bestehenden Massnahmegesetze müssten unbedingt eingehalten werden. So liessen die unglücklichen Umstände zum Wohle der Allgemeinheit leider keinen Raum für „Gefühlsregungen“ und das Schicksal Einzelner. Schon gar nicht dann, wenn aus reiner Profitsucht der Allgemeinheit Schaden zugefügt werde.³⁸

Für Liebliich jedoch besonders folgenreich war die Einsicht der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, dass er nicht bloss unrechtmässig mit Fetten gehandelt, sondern sich an einer Schieberspekulation beteiligt hatte und das Schweineschmalz dem inländischen Konsum vorenthalten wollte. Offenbar endete Liebliichs Beteiligung am Handel jener Auffassung nach nicht mit dem Verkauf der Ware an die Gebrüder Buchwalter in Bern, sondern er wurde auch für die weiteren Verkäufe mitverantwortlich gemacht. Zu diesem Schluss kamen die Behörden wohl deshalb, weil die Gebrüder Buchwalter Liebliich an ihrem Gewinn teilhaben liessen. Auch schien ironischerweise Liebliichs moderater Preisaufschlag misstrauisch zu stimmen, indem das Gericht urteilte, dass

die besondere Gefährlichkeit der Tätigkeit des Liebliich hervorzuheben [ist], der als erstes Glied in der Kette der Schieber auftrat & der gerade durch seinen anscheinend mässigen Preisaufschlag von 10 cts. per Kg. die Ware, die zum Teil von Pleuler zur Kompletierung seines Wagens aus dem Migros-Verkehr zurückgezogen worden war, dem inländischen Consum definitiv entzog, da der gleichzeitige Detailmarktpreis von Frs. 2.40 einen Aufschlag über den von Pleuler geforderten Engrospreis für den Inlandconsum überhaupt nicht mehr zuliess.³⁹

So war es insbesondere Liebliichs Tätigkeit oder Verschulden, welches dazu führte, dass die Ware dem Inlandkonsum entzogen wurde. Nur aufgrund dessen und den erheblich höheren Preisen im Ausland waren den nachfolgenden Schiebern solch hohe Gewinne möglich.

Zusätzlich belastend empfand das Gericht auch, dass die Gebrüder Buchwalter dem Liebliich seit mehreren Jahren bekannt gewesen waren und ihm somit bewusst sein musste, dass die Gebrüder Buchwalter üblicherweise weder mit Schmalz handelten, noch über eine dafür nötige Kundschaft verfügten. Interessanterweise kam es mit derselben Logik bei Pleuler jedoch zum genau umgekehrten Schluss. Bei diesem hielt es nämlich fest, dass Liebliich zu seiner Kundschaft gehörte und er demnach annehmen durfte, er würde sich an die behördlichen Vorschriften halten: „Der Fall liegt somit bei ihm nicht so schwer“.⁴⁰

Jakob Liebliich wurde vom Strafgericht des Lebensmittelwuchers und der Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Gegenständen für schuldig befunden. Seine Strafe setzte sich zusammen aus einer überaus empfindlichen Busse von 3'000 Franken sowie einem Jahr Gefängnis bei Nichtbezahlung der Busse. Zusätzlich wurde auch ihm eine Urteilsgebühr von 150 Franken auferlegt und er hatte drei Viertel der Prozesskosten zu bezahlen.

³⁶ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1863.

³⁷ Ebd., S. 1864.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd., S. 1866.

⁴⁰ Ebd.

Lieblisch zeigte sich mit dem Urteil nicht zufrieden und wandte sich an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Dieses gelangte am 27. Februar 1917 zur Entscheidung, dass sich die vorgebrachten Anschuldigungen nicht nachweisen liessen und sprach Lieblisch frei. Für das Appellationsgericht war insbesondere nicht erwiesen, dass Lieblisch über die unlauteren Absichten der Gebrüder Buchwalter und der nachfolgenden Händler informiert war, sondern das Fett in gutem Glauben weiterverkauft. Lieblisch konnte daher keine unlautere Absicht unterstellt werden und war freizusprechen.

Mit diesem Urteil wollte sich aber wiederum die Staatsanwaltschaft nicht zufrieden geben und ergriff eine Kassationsbeschwerde, womit sich das Bundesgericht mit dem Fall befassen musste. Sie verlangte, dass das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Behörde zurückgewiesen werde. Der Kassationshof befasste sich bereits am 8. Mai 1917 mit der Angelegenheit und behandelte den Fall wie folgt.

In einem ersten Schritt musste das Gericht beurteilen, ob die Basler Staatsanwaltschaft überhaupt berechtigt war, den Fall weiterzuziehen. Lieblisch argumentierte nämlich, dass es einerseits der Staatsanwaltschaft an einer Aktiv-Legitimation fehle, andererseits die Beschwerde materiell unzutreffend sei und daher abgewiesen werden müsse. In einer ausführlichen Darstellung erklärte das Gericht die Staatsanwaltschaft als berechtigt zur Klage, die Klage selbst für gültig und das Gericht dementsprechend für den Fall zuständig.

Um den Fall allerdings prüfen zu können, galt es, in erster Linie die vagen Formulierungen der bundesrätlichen Verordnungen zu interpretieren und für zukünftige Fälle zu definieren. In einem weiteren Schritt widmete sich das Bundesgericht demnach der Frage, inwiefern ein „Geschäftsbedürfnis“ gemäss Artikel 1c verstanden werden sollte und ab welchem Zeitpunkt dieses überschritten sei. Es wurde festgestellt, dass die Verordnung vom 10. August 1914 einen pragmatischen Charakter hatte, der in Anbetracht der unsicheren politischen Lage, der grassierenden Lebensmittelpanik und den damit verbundenen (Lebensmittel-)Spekulationen entstand. Gerade jedoch aufgrund der ungewöhnlichen Umstände und den damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen musste davon ausgegangen werden, dass „der Handel mit einer Reihe von Produkten namhaft erschwert, eingeschränkt oder sogar monopolisiert“⁴¹ wurde. Damit einhergehend erachtete es das Gericht für die Verordnung auch als vorhersehbar „dass gerade infolge des Krieges die Versorgung des Inlandes [...] auf grosse Schwierigkeiten stossen und deshalb mehr Zeitaufwand, mehr Unternehmungsgeist und mehr Spezialkenntnisse, also auch mehr und zum Teil anderes Personal erfordern werde, als bisher.“⁴² In diesem Sinne konnte jedoch „denjenigen Kaufleuten, deren bisherige Erwerbsquelle [...] versiegt war, das Recht nicht abgesprochen werden, zum Handel mit anderen Artikeln [...] überzugehen.“⁴³ Auch spielte es gemäss den Ausführungen keine Rolle, ob ein Händler zum Zeitpunkt des Ankaufs einer Ware bereits einen Abnehmer dafür hatte oder nicht.⁴⁴ Das Bundesgericht kam zum Entschluss, dass sich der Vorwurf gegen Lieblisch, dieser hätte gemäss Artikel 1c der bundesrätlichen Verordnung kein Geschäftsbedürfnis, um mit Schweineschmalz zu handeln, nicht aufrechterhalten liess. Es spielte für dieses und auch für die Verordnung keine Rolle, ob Lieblisch vor dem Ausbruch des Weltkriegs bereits einmal mit Fetten gehandelt hatte oder nicht.

Viel zentraler für das Bundesgericht gestaltete sich allerdings die Frage, ob Lieblisch das Schweineschmalz dem inländischen Konsum zuführen oder aber entziehen wollte. Lediglich wenn das Schmalz in reiner oder weiterverarbeiteter Form dem Schweizer Markt zugeführt werden sollte, konnte von einem legitimen Geschäft gesprochen werden, wie es im Einklang mit der Verordnung stand. Gegen ein gewöhnliches Geschäftsbedürfnis im Sinne der Verordnung sprach es allerdings, wenn die Ware

mit Rücksicht auf eine erwartete Preissteigerung trotz gegenwärtig vorhandenen Mangels aufgespeichert oder an Personen gegeben [wird], die ihrerseits darauf ausgehen, sie dem inländischen Konsum entweder [...] entziehen,

⁴¹ BGE 34 I, S. 134.

⁴² Ebd., S. 135.

⁴³ Ebd., S. 134f.

⁴⁴ Ebd., S. 135.

oder aber so lange vorenthalten, bis [...] die Preise noch mehr gestiegen sein werden.⁴⁵

Das Bundesgericht bezog sich damit auf den ergänzenden Bundesratsbeschluss vom April 1916, wonach der vorübergehende Entzug von Nahrungsmitteln der üblichen Zweckbestimmung strafbar sei.⁴⁶ Damit sollte der Kettenhandel und das Schiebertum verhindert werden sowie unnötige Preissteigerungen und künstliche Verknappung von Waren. Gemäss Urteil war damit einhergehend jedoch auch die beim Einkauf bereits erforderliche Absicht verbunden. Immerhin konnte der übliche und gewerbsmässige Zuschlag auf Ware bei An- und Verkauf nicht verboten werden. Anders verhielt es sich aber dann, wenn ein Ankauf in der Absicht getätigt wurde, die Ware dem Konsum zu entziehen, um dadurch eine Preissteigerung zu erzielen. Für das Bundesgericht war in Bezug auf den Fall Lieblich exakt diese Tatsache erfüllt. Es ging davon aus – entgegen der Annahme des Appellationsgerichts –, dass Lieblich von Beginn an Bescheid darüber wusste, dass das Schweineschmalz dem Inlandkonsum entzogen werden sollte, um damit eine Preissteigerung zu erzielen. Im Urteil wurde das Schmalz als reines Spekulationsobjekt bezeichnet „das entweder mit grossem Gewinn an das Ausland abgegeben, oder aber im Inland aufgespeichert werden sollte, bis [...] noch drückendere Preise erzielt sein würden.“⁴⁷ Auch wenn Lieblich keine Kenntnisse über die illegalen Absichten der Gebrüder Buchwalter nachgewiesen werden konnten, so hätte ihm zumindest der „irreguläre Charakter des Geschäfts auffallen müssen.“⁴⁸

Das Bundesgericht sah sich in dieser Auffassung dahingehend bestätigt, als Lieblich zudem keine schriftlichen Belege oder Nachweise zur Transaktion mit den Gebrüdern Buchwalter vorlegen konnte. Dies obwohl es sich bei dem gesamten Handel immerhin um einen Umsatz von 20'000 Franken handelte. Dass Lieblich darüber nicht Buch führte, konnte gemäss Auffassung des Gerichts nur als Versuch zur Geheimhaltung der Angelegenheit interpretiert werden. Belastend kam hinzu, dass Lieblich nachträglich eine Gewinnbeteiligung an den Einnahmen der Gebrüder Buchwalter annahm. Spätestens hier hätte er bemerken müssen, dass er an einem gemäss bundesrätlicher Verordnung strafbaren Handel teilgenommen hatte.

Aufgrund dessen sah es das Gericht als erwiesen an, dass Lieblich von Beginn an auf eine Preissteigerung spekuliert hatte, die er sich zunutze machen wollte. Dies auch auf die Gefahr hin, die „Ware [...] dem inländischen Konsum vorzuenthalten oder endgültig zu entziehen.“⁴⁹ Das Gericht entschied daher im Sinne der Kassationsbeschwerde, hob das Urteil des Appellationsgerichts vom 27. Februar wieder auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das genannte Gericht zurück.

„... die Juden nicht mehr genommen als die andern.“⁵⁰ – Analyse der Wucherprozesse

Der Bundesgerichtsentscheid ist in vielerlei Hinsicht interessant. So bot er erstmals eine allgemein gültige Definition des Artikels 1c beziehungsweise was unter einem „gewöhnlichen Geschäftsbedürfnis“ verstanden werden musste. Diese widersprach der bisherigen Auffassung des Basler Strafgerichts diametral, womit Personen, die auf der bisherigen Interpretation des Basler Strafgerichts verurteilt wurden, an und für sich unschuldig waren. Gleichzeitig gab aber das Bundesgericht dem Basler Strafgericht insofern recht, als Lieblich die unlauteren Absichten seiner Handelspartner hätte ahnen müssen. Hier wurde die Verantwortung darüber, was die Abnehmer mit der Ware gemacht hatten, unter anderem an Lieblich übertragen. Dieser Entscheid entsprach sehr wohl dem zeitgenössischen und gesellschaftlichen Bedürfnis, welches sonderlich im Schiebertum und im organisierten, spekulativen Kapitalismus eine Bedrohung sah und diese entsprechend strafrechtlich verfolgt sehen wollte, wie selbst in der Verordnung angesprochen wurde. So sah zum Beispiel Eduard Lauterburg 1914 die Ursachen für die Lebensmittelteuerung sonderlich im organisierten Kapitalismus: Landwirte, die dafür sorgten, dass Grund und Boden teurer wurde, Milchproduzenten, die gemeinsame Absprachen trafen, um die Preise künstlich in die Höhe

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ BAR, E4110A#1000/1801#455*, Lebensmittelwucher-Bekämpfung.

⁴⁷ BGE 43 I, S. 137.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd., S. 138.

⁵⁰ Zitat des Staatsanwaltes Siegfried, wonach er Juden nicht anders behandelt hätte als Nichtjuden. StABS, Gerichtsarchiv FF 258, Minutenprotokoll des Strafgerichts vom 20.11.1917, S. 18.

zu treiben,⁵¹ oder Produzenten und Händler, die sich zusammenschlossen und ebenfalls Preisabsprachen trafen.⁵² Opfer dieser Spekulantengruppen und Kapitalisten war jeweils die Bevölkerung, die sich betrogen sah und dementsprechend drakonische Strafen forderte: „Die aufgebrachten Basler, die nach Schuldigen für die wirtschaftliche Misere suchten, kümmerte es kaum, ob die gerichtlichen Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügten. Selbst die Basler Sozialdemokratie forderte angesichts der glühenden Stimmung [...], ‘dass die Sünder die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren bekommen.’“⁵³

Auffällig ist allerdings, dass sich diese „glühende Stimmung“ hauptsächlich gegen jüdische Händler richtete, nicht aber gegen nichtjüdische Händler. Analog zu zeitgenössischen antisemitischen Stereotypen, wonach Juden die Verkörperung des zerstörerischen Kapitalismus darstellten, verliehen die Juden dem Spekulantentum ein Gesicht. Die Vermischung von Kapitalismus- und Sozialkritik mit Antisemitismus und antijüdischen Stereotypen vollzog sich in Basel jedoch nicht bloss auf der Ebene einzelner allgemeiner Bevölkerungsgruppen, sondern durchzog darüber hinaus auch die Staatsanwaltschaft, das Gericht und andere kantonale Behörden. Der Untersuchungsrichter Carl Ludwig (später Professor für Strafrecht an der Universität Basel) liess sich beispielsweise zur Aussage hinreissen, wonach Juden in Bezug auf Lebensmittelwucher die Hauptschuldigen wären und dass „der Teufel ein Jude sei, sonst hätte er sie geholt“.⁵⁴ Auch der Erste Staatsanwalt, Paul Siegfried, gab vor dem Strafgericht offen zu Protokoll, kein Freund der Juden gewesen zu sein: „Ich sage offen, die Erfahrungen, die ich hier gemacht habe, machen mich nicht zu einem grossen Freunde der Juden. Mein bester Freund aber ist Prof. Bloch.“⁵⁵ Gemäss Siegfried waren es besonders Juden, welche plötzlich und ohne eigentliches Bedürfnis mit dem Lebensmittelhandel anfangen und dementsprechend betraf „die alte Interpretation [von] Art. 1c [...] besonders die Juden.“⁵⁶ Allerdings waren es Siegfried und Ludwig selbst, die massgeblich zu der in Basel angewandten Interpretation von Artikel 1c beitrugen, gemäss welcher es Händlern untersagt war, mit Nahrungsmitteln und Waren zu handeln, mit welchen sie nicht bereits vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges gehandelt hatten. Und exakt dieser Auffassung widersprach das Bundesgericht.

Betrachten wir den Fall Lieblich in Bezug auf die einzelnen Argumentationsmuster und die jeweilige Interpretation der aktuellen Gesetzeslage (gemäss Gericht und Staatsanwaltschaft), so wird eine massive Ungleichbehandlung offensichtlich. Pleuler wurde vom Gericht insofern entlastet, als er Lieblich bereits als Kunden kannte und somit davon ausgehen durfte, dass Lieblich kein illegales Geschäftsgebaren an den Tag legen würde; Lieblichs Gesetzesverstoss lag weder im Ermessen noch in der Verantwortung Pleulers. Lieblich hingegen wurde unterstellt, dass er aufgrund seiner langjährigen Bekanntschaft mit den Gebrüdern Buchwalter deren Absichten hätte vorhersehen müssen, zumal diese bisher nicht im Schmalzgeschäft tätig gewesen waren. Und dies obwohl Lieblich – wie im Verlaufe des Prozesses ersichtlich wurde – anhand der Angaben von Buchwalter davon ausgehen durfte, dass das Schmalz für den nationalen beziehungsweise den Bernischen Markt gedacht war. Auffällig ist weiter, dass Lieblich im Rahmen des Strafgerichtsprozesses ein Geschäftsbedürfnis nach Art. 1c negiert wurde, wonach er bisher nicht mit Schmalz handelte und somit auch jetzt nicht plötzlich damit handeln durfte. Indem das Gericht anerkannte, dass Lieblich Pleuler als Kunde vertraut war, hätte es – analog zu den Ausführungen zur Beziehung zwischen Pleuler und den Gebrüdern Buchwalter – aber auch einsehen müssen, dass Pleuler Lieblichs illegales Geschäftsgebaren ebenfalls hätte bekannt sein müssen. Pleuler hätte gemäss derselben Logik wissen müssen, dass Lieblich bisher nie mit Schmalz gehandelt hatte, so wie Lieblich dasselbe über die Gebrüder Buchwalter wissen musste. Derselbe Umstand, der Lieblich eine Verurteilung einbrachte, wurde Pleuler mildernd beziehungsweise ohne strafrechtliche Konsequenzen ausgelegt.

Dabei handelte es sich jedoch nicht um einen Einzelfall unglücklicher Interpretationsverirrung auf Seiten des Gerichts, sondern viel mehr um systematische Diskriminierung jüdischer Händler und Händlerinnen, wie die einzelnen Prozessakten verraten. Identische Schlussfolgerungen sind zum Beispiel auch im Fall gegen den

⁵¹ Wobei die Milchpreise jedoch von der Teuerung nicht betroffen waren. Vgl. BAR E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken.

⁵² Lauterburg, Eduard: Ursachen und Bekämpfung der Lebensmittelteuerung. Bern 1914, S. 9f.

⁵³ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

⁵⁴ StABS, Gerichtsarchiv FF 258, Minutenprotokoll des Strafgerichts vom 20.11.1917, S. 18.

⁵⁵ Ebd., S. 13.

⁵⁶ Ebd.

Prokuristen Sylvain Rueff et al. zu finden.⁵⁷ Rueff hatte in den USA grössere Mengen Schweinefett gekauft, wovon grosse Teile aufgrund von Transport- und Zollproblemen längere Zeit in Frankreich hängen blieben. Da in der Zwischenzeit der Fettpreis gestiegen war, verkaufte Rueff sein Fett, nachdem er es Monate nach dem Kauf endlich erhielt, zu dem nun aktuellen, aber höheren Tagespreis weiter. Teile des Fetts wurden letztlich an eine jüdische Handelsgesellschaft verkauft, welche daraufhin versuchte, die Ware trotz Ausfuhrverbot ins Ausland zu verkaufen. Die Schweizer Behörden griffen ein und beschlagnahmten das Fett. Rueff und vier weitere Personen wurden daraufhin wegen Kettenhandels, der Ring- und Trustbildung und dem Erzielen übermässigen Gewinns angeklagt. Sämtliche nichtjüdischen Mitangeklagten wurden jedoch freigesprochen, da sie im guten Glauben gehandelt hätten und die illegalen Tätigkeiten ihrer (durchaus bekannten) Abnehmer nicht hätten vorhersehen können. Dem Juden Sylvain Rueff hingegen wurde vorgeworfen, dass er die illegalen Absichten jener jüdischen Handelsgesellschaft, welcher er das Schweinefett weiterverkaufte, sehr wohl hätte kennen müssen. Dies obwohl beim Verkauf an der Ware noch eine SSS Klausel angebracht war, welche eindeutig auf die Rechtslage aufmerksam machte: Das Schweinefett war ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt. Da Rueff jedoch keine „Sicherheitsleistung für die Einhaltung der Klausel bei etwaigen Weiterverkäufen verlangt habe“,⁵⁸ lag gemäss Auffassung des Gerichts die illegale Absicht Rueffs klar zu Tage: „Die Unterlassung des Verlangens [...] kommt einem Einverständnis, die S.S.S. Klausel verschwinden zu lassen, gleich.“⁵⁹ So hätte er das illegale Treiben der jüdischen Handelsgesellschaft kennen oder zumindest durchschauen müssen und machte sich somit selbst des Kettenhandels schuldig. Während die nichtjüdischen Mitangeklagten freigesprochen wurden, wurde Rueff – genau wie schon Lieblich – für dasselbe „Vergehen“ bestraft.

In keinem anderen Fall im Rahmen der Wucherprozesse wurde von nichtjüdischen Händlern ein vergleichbar proaktives Verhalten erwartet, wonach der Verkäufer entweder aktiv hätte darüber wachen müssen, was mit dem Produkt nach dem Verkauf, sogar noch nach erneutem Weiterverkauf geschah, oder aber hätte erraten müssen, was mit der Ware in Zukunft geschehen könnte. Von jüdischen Händlern wurde aber genau dies erwartet. So wurde am 17. Oktober 1917 der Jude Moritz Bloch-Hirstel verurteilt, weil er angeblich hätte wissen müssen, dass das von ihm verkaufte Sacharin im Anschluss auf dem ausländischen Markt weiterverkauft werde. Der nichtjüdische Mitangeklagte Emil Suter wurde vom selben Vorwurf befreit – obwohl dieser bereits wegen Schmuggels vorbestraft war.⁶⁰ Aber auch im Prozess gegen Lipmann Tennenbaum und Moritz Schimansky wurde in ähnlicher Weise argumentiert. 1916 kaufte Tennenbaum von Schimansky Pfeffer und bezog zeitgleich noch Kaffee aus dem Grosshandel. Beides versuchte Tennenbaum wohl tatsächlich illegal im Ausland abzusetzen. Zahlreiche Indizien und Hinweise in den Akten lassen darauf schliessen, dass seine vom 21. November 1917 Verurteilung rechtens war.⁶¹ Nicht nachvollziehbar sind allerdings die Verurteilung Schimanskys sowie die Verurteilung Tennenbaums aufgrund fehlender Geschäftsbedürfnisse zum Handel mit Pfeffer und Kaffee. Schimansky verkaufte Tennenbaum über die Jahre hinweg immer wieder Pfeffer, den dieser auf dem Land an Selbstverbraucher weiterverkaufte. Entsprechend durfte Schimansky davon ausgehen, dass Tennenbaum auch dieses Mal den Pfeffer auf die übliche Weise absetzen werde. Doch was in sämtlichen Prozessen für nichtjüdische Angeklagte galt, wurde auch in dieser Angelegenheit zum Nachteil des Angeklagten ausgelegt. Gerade die Tatsache, dass Schimansky Tennenbaum so gut kannte, erachtete das Strafgericht als Beweis, dass Schimansky über die illegalen Absichten seines Abnehmers informiert war. Er wurde zu einer Geldbusse von 60 Franken verurteilt, während Tennenbaum mit zwei Wochen Gefängnis und einer Busse von 300 Franken bestraft wurde. Zudem wurde Letzterer für fünf Jahre des Landes verwiesen.

Ein besonderes Beispiel der behördlichen Willkür bietet der Prozess gegen das Ehepaar Rebekka und Lemel Weinmann. Der Fall wurde in Heinrichs Aufsatz bereits ausführlicher beschrieben und soll daher nicht zu viel Raum einnehmen.⁶² Da es sich jedoch um den ersten Basler Wucherprozess gegen Juden handelte und in nahezu kafkaesker Weise die bisher beobachtete Willkür veranschaulicht, soll er hier dennoch kurz diskutiert werden. Dem

⁵⁷ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 1177–1199.

⁵⁸ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 151.

⁵⁹ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 1195.

⁶⁰ Ebd., S. 1945.

⁶¹ So entfernte Tennenbaum unter anderem die SSS Klausel von der Ware.

⁶² Vgl. Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel.

galizischen Ehepaar wurde einerseits vorgeworfen, durch den Verkauf von Zwieback nach Deutschland im Frühling 1916 Mehl dem inländischen Konsum entzogen, andererseits Schokolade illegal ins Ausland abgesetzt zu haben. Im Verlaufe des Prozesses konnte Weinmanns Anwalt aufzeigen, dass der Zwiebackverkauf nicht durch das Ehepaar, sondern durch einen Basler Bäckermeister geschah; die Weinmanns agierten lediglich als Spediteure in dieser Transaktion. Für die Ausfuhr lag ferner sogar eine Genehmigung der Basler Zollbehörden vor, was die Transaktion legitim machte. Was die Schokolade betraf, so lag zum Zeitpunkt des Verkaufs kein Ausfuhrverbot vor, weswegen sich die Weinmanns auch hier keiner Schuld bewusst waren.

Das Gericht sah es dennoch anders: Es kam zum Schluss, dass sich Schokolade in der Bevölkerung mittlerweile sehr etabliert und eingebürgert hatte und erklärte es kurzerhand zu einem Nahrungsmittel, dessen Ausfuhr verboten war. Schokolade war somit offiziell kein Genussmittel mehr, sondern erhielt mitten im Ersten Weltkrieg den Status eines unentbehrlichen Konsumgutes. Somit fiel es auch unter die bundesrätliche Verordnung, die Genussmittel explizit ausschloss. In Bezug auf den Zwieback schien es das Gericht zudem wenig zu interessieren, dass der Verkauf nicht durch die Weinmanns selbst geschah und dass für die Ausfuhr gar eine Genehmigung vorlag. Im Gegenteil: Dass sich die Weinmanns beim Zollamt bezüglich einer Ausfuhr der Ware informierten, liess – gemäss den Ausführungen des Gerichts – auf „bestehende Bedenken bezüglich der Rechtmässigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Massenspedition“⁶³ schliessen. Das heisst, die Tatsache, dass sich die Weinmanns von den Behörden eine Garantie zur Rechtmässigkeit ihres Tuns einholten, war Beweis genug, dass ihr Tun eben nicht rechtmässig sein konnte und sie sich dessen bewusst waren. Die Weinmanns wurden zu einer Busse von 1'200 Franken verurteilt sowie des Landes verwiesen. Nach Berufung wurde der Landesverweis aufgehoben und die Geldbusse auf 500 Franken gesenkt; einen Freispruch gab es aber auch durch das Appellationsgericht nicht. Die erwähnten Bäcker, in deren Auftrag die Weinmanns den Zwieback nach Deutschland transferierten, wurden nicht angeklagt.

Eine weitere Auffälligkeit, welche sich durch das Studium der Prozessakten ergibt, ist die überproportionale Vertretung jüdischer Angeklagter vor Gericht. Von den insgesamt 188 Personen, welche des Lebensmittelwuchers bezichtigt wurden waren knapp die Hälfte jüdisch. Und bei den tatsächlich angeklagten Personen stellten die Jüdinnen und Juden mit 30 Personen gegenüber 17 Nichtjuden sogar die eindeutige Mehrheit.⁶⁴ Obwohl für die Jahre 1914–1918 keine detaillierten Zahlen vorhanden sind, so ist zumindest für das Jahr 1930 bekannt, dass lediglich 1,2% aller Schweizerischen Lebensmittel- und Genussmittelgeschäfte in jüdischer Hand waren.⁶⁵ In Anbetracht der Tatsache, dass Jüdinnen und Juden auch in den Bereichen „Handel, Banken, Versicherungen, Verwaltung“ sowie „Kaufmann, Angestellte, Beamte“ nicht mehr als 35% respektive 15% ausmachten,⁶⁶ muss man davon ausgehen, dass 1916 jüdische Lebensmittelhändler in Basel eine deutliche Minderheit darstellten. Ferner ist zu beobachten, dass nichtjüdische Händler in den Prozessakten in der Regel nur dann in Erscheinung traten, wenn sie in ihrem vermeintlichen Verstoß gegen die Lebensmittelwuchergesetze mit Jüdinnen und Juden zusammen arbeiteten, wie auch schon Heinrichs bemerkte: „Nichtjuden wurden fast ausschliesslich dann angeklagt, wenn sie gemeinsam mit Juden an einer Transaktion beteiligt waren.“⁶⁷ In lediglich drei der insgesamt 17 Prozesse scheinen keine jüdischen Händler, Abnehmer oder Firmen beteiligt zu sein. Angesichts dieser überproportionalen Verhältnisse kann kaum noch von Zufall gesprochen werden.

Gleichzeitig wird in den Urteilen und den Argumentationsmustern aber auch ersichtlich, wie die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht sonderlich gegen illegale Ring- und Trustbildungen vorzugehen vorgaben. Meist lag der Fokus der anklagenden und urteilenden Instanzen nicht auf den einzelnen Händlern respektive den Angeklagten als Individuum oder als handelnde Subjekte. Vielmehr wurden die vermeintlichen Täterinnen und Täter als Teil einer Organisation oder einer Kette beschrieben. Dadurch konnten die Angeklagten besonders dämonisiert werden, indem sie nicht nur als alleinhandelnde Nutzniesser und Profiteure dargestellt wurden, sondern darüber hinaus als Teil eines Systems, das die wirtschaftliche Misere konkret mit zu verantworten hatte –

⁶³ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1805.

⁶⁴ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

⁶⁵ Kamis-Müller: Antisemitismus in der Schweiz, S. 32.

⁶⁶ Ebd., S. 31.

⁶⁷ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

der oder die Angeklagte wurde zum Urheber respektive zur Urheberin eines Phänomens stilisiert.

Auffällig ist jedoch, dass solche Netzwerke oder Schieberbanden nur dann konstruiert oder erkannt wurden, wenn es sich entweder bei den vermeintlichen Tätern um Jüdinnen und Juden handelte oder aber zumindest die involvierten Mittäter und Organisationen einen jüdischen Hintergrund besaßen, wie die bisherigen Ausführungen zeigen. Selbst dann, wenn die vermeintlichen Mittäter nicht mitangeklagt oder anderweitig strafrechtlich verfolgt wurden, fand eine Verurteilung durch die Behörden zumindest auf informeller Ebene statt, wie die Aussage des Strafgerichts im Prozess gegen Rueff verdeutlicht, wonach das „Treiben dieser Firma [Bloch & Co.] doch stadtbekannt“ sei.⁶⁸ Auch die Aussage des Untersuchungsrichters, wonach besonders jüdische Kreise sich des organisierten Lebensmittelwuchers schuldig machten, zeugt von der Kollektivierung des Lebensmittelwuchers in Form der jüdischen Händler. Die jüdischen Angeklagten standen stellvertretend für das Schiebertum, welches im Sinne der zeitgenössischen Wahrnehmung wiederum den spekulativen und zerstörerischen Kapitalismus verkörperte. Damit kamen in den Prozessen altbekannte antisemitische Stereotypen zum Tragen. Nur knapp 100 Jahre zuvor, 1818, publizierte beispielsweise der Sundgauer M. Riegert seine „Ideen über den Wucher der Juden in den ober- und nieder-rheinischen Departementen“,⁶⁹ mit welchen er auch Basler Publikum erreichte. Darin zeichnete er ein Bild des wuchernden und hinterlistigen Juden, der sich in betrügerischer Absicht auf Kosten (und Leben) der Landbevölkerung bereichert. So würde er nicht nur Missernten, wirtschaftliche Misere oder vergleichbare Herausforderungen zu seinem finanziellen Vorteil zu nutzen wissen, sondern könne diese mitunter sogar selbst herbei provozieren. Auch Riegert unterstellte den Juden eine kollektive Absicht und beschrieb sie als gemeinsam planendes und agierendes Übel. Juden würden in gemeinsamen Absprachen Misere produzieren, um von diesen zu profitieren. Riegert selbst stiess zwar nicht nur auf Zustimmung, dennoch war seine Haltung keine aussergewöhnliche. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurden Juden immer wieder für wirtschaftliche Misere verantwortlich gemacht. Zur Wirtschaftskrise von 1873 schrieb beispielsweise der deutsche Journalist und Schriftsteller Otto Glagau: „Das Judentum ist das angewandte, bis zum Extrem durchgeführte Manchesterthum. Es kennt nur noch den Handel, und davon auch nur den Schacher und Wucher. Es arbeitet nicht selber, sondern lässt Andere für sich arbeiten, es handelt und speculirt [...]“.⁷⁰ Als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise und die Misere in der St. Galler Textilindustrie kam es auch in St. Gallen 1883 zu antisemitischen Ausschreitungen: 3'000 bis 8'000 Personen stürmten und plünderten am 18. Juni das Kaufhaus des jüdischen Kaufmanns Louis Bamberger, nachdem in einem Leserbrief öffentlich gegen dessen ökonomisches Tun gehetzt wurde. Es bedurfte der Hilfe eines ganzen Rekrutenbataillons, um die Lage wieder unter Kontrolle zu bringen.⁷¹

Es lässt sich insofern festhalten, dass gegen Ende des 19. Jahrhunderts Kapitalismuskritik und Antisemitismus vielerorts Hand in Hand gingen. Gleichzeitig erlebte Europa aufgrund der zahlreichen Pogrome in Osteuropa eine Migrationsbewegung von Ostjuden nach Mittel- und Westeuropa. Galt die jüdische Bevölkerung in hiesigen Regionen als eher unauffällig, so erhielt das Judentum aufgrund der diversen Migranten zusätzliche Aufmerksamkeit. Oft sprachen die Migranten Jiddisch oder eine unbekannte slawische Sprache, hatten ein optisch auffälligeres Erscheinungsbild und waren teilweise aufgrund ihrer geplanten Weiterreise auch nicht an einer kulturellen Assimilation interessiert.⁷² Die westeuropäische Wahrnehmung sah die Ostjuden nicht zuletzt deshalb als eine kulturlose Gruppe von rückständigen Juden an, deren Integration schlicht unmöglich war.⁷³ Das beflügelte den Antisemitismus neu, woraufhin die diskriminierende und rassistische Rhetorik, Agitation und Politik zunahm.

⁶⁸ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 1195.

⁶⁹ Riegert, M.: Einige Ideen über den Wucher der Juden in den ober- und nieder-rheinischen Departementen: Den Kammern der Pairs und der Deputirten gewidmet / In deutscher und französischer Sprache, durch einen Sundgauer = Quelques idées sur l'usure des Juifs dans les départemens du Haut et Bas-Rhin : Adressé aux Chambres des pairs et des députés / en allemand et en français, par un Sandgauien. Paris 1818.

⁷⁰ Glagau, Otto: Der Bankerott des Nationalliberalismus und die „Reaction“. Berlin 1878, S. 71.

⁷¹ Vgl. Metzger, Thomas: Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918–1939. Fribourg 2006, S. 71.

⁷² Vgl. Kury, Patrick: Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung der ausländischen Juden in der Schweiz 1900 bis 1933. Zürich 2003.

⁷³ Auch verstanden zahlreiche Verfechter des Ersten Weltkrieges die Auseinandersetzung mit Osteuropa bzw. mit Russland als eine Art Befreiung der dort unterdrückten aber vermeintlich kulturlosen Juden. Linke, intellektuelle und jüdische Kreise zogen in den Krieg gegen Russland, um gewissermassen Kultur nach Osten zu tragen. Vgl. Gronemann, Sammy: Hawdolah und Zapfenstreich. Erinnerungen an die ostjüdische Etappe, 1916–1918. Berlin 1925. – Zweig, Arnold: Das ostjüdische Antlitz zu 52 Zeichnungen v. Hermann Struck. Berlin 1922.

Vorwürfe, wie sie von Riegert oder Glagau nicht lange zuvor geäußert wurden, fanden neu wieder ihren Weg in die öffentliche Wahrnehmung und Geisteshaltung. Der Jude wurde erneut zur Erklärung vielfältiger und komplexer Prozesse herangezogen; es war der Jude, der raffgierige Spekulant, welcher auf Kosten der Bevölkerung von der aktuellen Misere profitierte und dadurch soziale und politische Unruhen und Ungleichheiten förderte.

Diese Haltung widerspiegelt sich nicht nur in zeitgenössischen Karikaturen, Literatur und Äusserungen, sondern auch in den hier untersuchten Prozessakten. Von den 30 angeklagten Jüdinnen und Juden wurden letztlich 24 verurteilt. Vier wurden für unschuldig befunden, bei einer Person wurde die Anklage fallen gelassen und eine Angeklagte verstarb noch vor Prozessbeginn. Gleichzeitig wurden von den 17 angeklagten Nichtjuden zehn freigesprochen und lediglich sieben verurteilt. Indem dieses massive Ungleichgewicht vorwiegend durch die unterschiedliche Interpretation und Auslegung identischer Sachverhalte zustande kam, kann die Antwort auf die eingangs gestellte Frage danach, ob die bereits durch Kamis-Müller und Heinrichs nachgewiesenen antisemitischen Tendenzen bei der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter einen Einfluss auf die Urteile hatten, nur ein deutliches Ja sein. Die Häufigkeit, mit welcher in den Fällen eine Ungleichbehandlung zu Ungunsten der jüdischen Angeklagten zu beobachten ist, lässt jegliche Form des Zufalls oder unglücklicher Justizirrtümer ausschliessen. Vielmehr zeugen sie von System und bewusster behördlicher Diskriminierung gegenüber jüdischen Händlern, wie sie den zeitgenössischen antisemitischen Stereotypen und Vorurteilen entsprachen: Nahezu sämtliche Prozessakten zeigen, wie die vagen Formulierungen besonders dann streng und ungünstig interpretiert wurden, wenn es sich bei den Angeklagten um Personen mit einem jüdischen Hintergrund handelte. Wo für Nichtjuden die Unschuldsvermutung galt, wurde bei Juden, wie unter anderem die Fälle des Ehepaars Weinmann oder des jüdischen Prokuristen Rueff deutlich machten, selbst gesetzeskonformes Vorgehen in eine illegale Handlung uminterpretiert. In diesem Sinne trifft die Aussage Heinrichs durchaus zu, wonach es sich bei den Prozessen um Schauprozesse handelte, „die ausschliesslich dem Zweck dienten, der Bevölkerung angebliche Schuldige an ihrer Misere zu präsentieren.“⁷⁴

Schluss und Ausblick

Wie bereits angesprochen und auch von Heinrichs und Kamis-Müller erwähnt, fehlt noch immer eine systematische und ausführliche Auswertung der Prozessakten. Beide konnten zwar antisemitische Tendenzen bei den betroffenen Behörden nachweisen und der hier vorliegende Artikel aufzeigen, dass darüber hinaus auch die bewusste Interpretation und die Argumentationslinien der Behörden eine klare Ungleichbehandlung von Juden gegenüber Nichtjuden aufweisen. Dennoch wäre es spannend, die umfangreichen Akten im Detail zu untersuchen. Insbesondere die Minutenprotokolle könnten sich als besonders fruchtbar und aussagekräftig erweisen, indem diese Einblick in die Dynamik, die sprachliche Ebene der Fälle und die ausführlichen Argumentationsmuster bieten. Damit liesse sich auch eine bessere Kontextualisierung, insbesondere im Hinblick auf vergleichbare Prozesse in der jüdischen Geschichte, vollziehen. Auch eine sinnvolle Chronologie der Ereignisse und die detaillierten Hintergründe dazu (beispielsweise wieso es in der Folge zu keinen weiteren Prozessen mehr kam) könnten entsprechend ausführlicher beleuchtet werden. Gleichzeitig könnte in der Geschichte Basels ein weniger erfreuliches Kapitel aufgearbeitet werden und somit ins richtige Licht gerückt werden, während darüber hinaus gerade in Bezug auf die Antisemitismusforschung und zur Geschichte der (Ost-)Juden in der Schweiz um die Jahrhundertwende eine weitere Lücke geschlossen würde.

⁷⁴ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 154.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

BAR, E4110A#1000/1801#455*, Lebensmittelwucher-Bekämpfung

BAR E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken

Basler Vorwärts, Jg. 19 (201), 29.8.1914

BBl., 10.8.1914 (Bundesblatt)

BGE 43 I, S. 134 (Bundesgerichtsentscheid)

StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916

StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917

StABS, Gerichtsarchiv FF 258

Literatur

Arnold, Emil: Generalstreik in der Schweiz 1918. Erlebtes und Erstrebtes. Basel 1967.

Bevölkerungsentwicklung 1850–1990. Bern 1992.

Giger, Hans: Die Lebensmittelteuerung und ihre Bekämpfung. Bericht an den Gemeinderat der Stadt Bern zu Händen des Stadtrates. Bern 1913.

Glagau, Otto: Der Bankrott des Nationalliberalismus und die „Reaction“. Berlin 1878.

Gronemann, Sammy: Hawdloh und Zapfenstreich. Erinnerungen an die ostjüdische Etappe, 1916–1918. Berlin 1925.

Heinrichs, Ruth: Die Israelitische Gemeinde Basel im Ersten Weltkrieg 1914–1918, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 104 (2004). S. 117–156.

Kamis-Müller, Aaron: Antisemitismus in der Schweiz 1900–1930. Zürich 1990.

Kury, Patrick: Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung der ausländischen Juden in der Schweiz 1900 bis 1933. Zürich 2003.

Lauterburg, Eduard: Ursachen und Bekämpfung der Lebensmittelteuerung. Bern 1914.

Metzger, Thomas: Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918–1939. Fribourg 2006.

Nonn, Christoph: Die Entdeckung der Konsumenten im Kaiserreich, in: Haupt, Heinz-Gerhard; Torp, Claudius (Hg.): Die Konsumgesellschaft in Deutschland 1890–1990. Ein Handbuch. Frankfurt a.M. 2009, S. 221–231.

Riegert, M.: Einige Ideen über den Wucher der Juden in den ober- und nieder-rheinischen Departementen: Den Kammern der Pairs und der Deputirten gewidmet / In deutscher und französischer Sprache, durch einen Sundgauer = Quelques idées sur l'usure des Juifs dans les départemens du Haut et Bas-Rhin : Adressé aux Chambres des pairs et des députés / en allemand et en français, par un Sandgauien. Paris 1818.

Zweig, Arnold: Das ostjüdische Antlitz zu 52 Zeichnungen v. Hermann Struck. Berlin 1922.